

E-JUSTICE/E-GOVERNMENT

RA Tobias Duhe / Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger*

Ein empirischer Blick auf die mündliche Verhandlung per Videokonferenz

Im Dezember 2020 führten die Autoren mit Unterstützung des Deutschen Richterbundes e. V. eine Umfrage unter Richterinnen und Richtern in Deutschland durch. Der Beitrag fasst Methodik und Ergebnisse dieser bisher umfangreichsten empirischen Untersuchung unter Richterinnen und Richtern zur Nutzung von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung zusammen. Die Auswertung basiert auf dem aus der verhaltensökonomischen Forschung adaptierten Technologieakzeptanzmodell. Die Autoren leiten hieraus Handlungsempfehlungen für den Technikeinsatz in der Praxis ab.

I. Anlass und Ziel der Untersuchung

[1] Seit 20 Jahren besteht die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. Lange Zeit fristeten die entsprechenden Vorschriften in den Prozessordnungen ein Schattendasein. Mit dem Aufkommen der COVID-19-Pandemie rückte das Thema bei Justiz, Anwaltschaft und in den zuständigen Ministerien wieder in den Fokus. Neben dem aktuell bedeutsamen Vorteil einer Reduktion von Infektionsgefahren bzw. eines verbesserten Gesundheitsschutzes sind Videokonferenzen auch deshalb sinnvoll, weil sich durch sie Reisen der Prozessbeteiligten vermeiden lassen, was zu einem besseren CO₂-Footprint, aber auch zu Zeit- und sonstigen Ressourceneinsparungen führt. Um den Einsatz von Videokonferenzen sinnvoll zu fördern, ist die Frage nach dem Status Quo des Technikeinsatzes zu stellen und es sind die Faktoren zu identifizieren, die maßgeblich die Akzeptanz bzw. die tatsächliche Nutzung von Videokonferenztechnik in Gerichtsverhandlungen beeinflussen.

[2] Zur Beantwortung dieser Fragen haben die Autoren im Dezember 2020 eine Umfragestudie bei 17.000 Richtern durchgeführt, die in einem Rücklauf von insgesamt

663 auswertbaren Fragebögen resultierte. Die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie werden im Folgenden dargestellt.

II. Rechtliche Hintergründe

[3] Im Zivilprozess kann der Richter nach § 128 a I ZPO bestimmten Personen (derzeit noch nicht dem Gericht selbst)¹ gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten. Die mündliche Verhandlung erfolgt dann per Videokonferenz.² Parallele und ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen

* Der Autor *Duhe* ist Doktorand bei Prof. Dr. Karsten Thorn an der Bucerius Law School, Hamburg, und Rechtsanwalt in der Kanzlei CMS Deutschland, Hamburg. Der Beitrag fasst einen Teil seiner Dissertation zum Thema „Effizienz im Recht – Die EU-BagatellVO als Vorbild eines effizienten Zivilprozesses“ zusammen. Die Autorin *Weißenberger* ist Inhaberin des Lehrstuhls für BWL, insbes. Controlling und Accounting, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie Affiliate Professor of Accounting, Bucerius Law School, Hamburg. Sie hat den empirischen Teil der Dissertation von Herrn Duhe wissenschaftlich begleitet. Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 10.3.2022 abgerufen.

¹ Zu Reformvorschlägen s. Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses", Modernisierung des Zivilprozesses, Januar 2021, S. 46, abrufbar unter: <https://beck-link.de/y3tzk>.

² Hierzu auch Windau NJW 2020, 2753.

(§ 185 I a GVG, § 32 III FamFG, § 91 a FGO, § 102 a VwGO, § 110 a SGG, §§ 58 b, 247 a II StPO).

III. Technologieakzeptanzmodell als theoretische Grundlage

[4] Bereits seit vielen Jahren sind in außer-juristischen Forschungsgebieten wie beispielsweise in der Betriebswirtschaftslehre Wissenschaftler bestrebt, Faktoren zu identifizieren, die die Akzeptanz und Nutzung von ausgewählten Informationstechnologien bestimmen und deren Einflussgröße auf die spätere Nutzungsabsicht einer Technologie auch zu berechnen. Im Rahmen der hier dargestellten Studie haben die Autoren – soweit ersichtlich erstmals – derartige Ansätze für den Technikeinsatz im juristischen Bereich adaptiert.

[5] Grundlage der Studie ist die von *Venkatesh et al.* aus insgesamt acht der bestehenden Akzeptanzmodelle vereinheitlichte *Unified Theory of Acceptance and Use of Technology* (UTAUT), allerdings unter Verwendung der von *Dwivedi et al.* modifizierten Fassung.³ Sie besagt im Kern, dass die Absicht, eine Technologie zu nutzen, sowie eine einfache Umsetzbarkeit die beiden wichtigsten Prädiktoren für deren tatsächlichen Einsatz sind und identifiziert die Nutzereinstellung als wichtige weitere Variable, die unmittelbar die Nutzungsabsicht beeinflusst.

[6] Das UTAUT-Modell bietet als das gebräuchlichste auf den Arbeitskontext zugeschnittene Technologieakzeptanzmodell einen verlässlichen Ausgangspunkt für die empirische Untersuchung der Akzeptanz von Videokonferenztechnik im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich das in Abb. 1 dargestellte Pfad-Modell der vermuteten Wirkungszusammenhänge, die durch die empirischen Daten im Folgenden geprüft werden.

[7] Die Variablen Erwarteter Nutzen, Erwarteter Aufwand, Sozialer Einfluss und Erleichternde Umstände sind danach wesentliche Prädiktoren sowohl für die Nutzungsabsicht einer Technologie als auch die Einstellung zu dieser Technologie. Als Mediator-Variable beeinflusst die Einstellung auch selbst die Nutzungsabsicht.

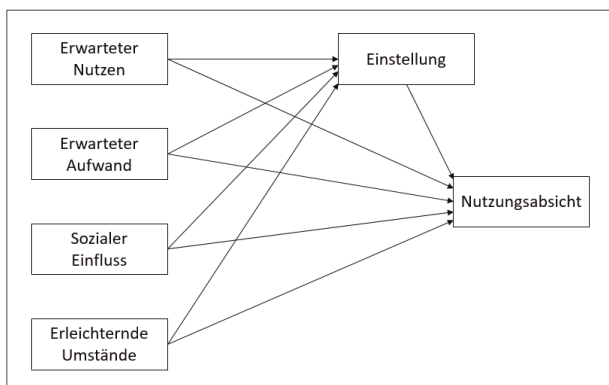


Abb. 1: Strukturmodell

IV. Durchführung Feldstudie

1. Entwicklung des Fragebogens

[8] Die Erhebung erfolgte als internet-basierte Umfrage unter den Richtern zur Nutzung von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung. Neben Freitextantworten und allgemeinen Angaben zu Berufserfahrung, Gerichtsbarkeit und weiteren Merkmalen bildeten Fragen zur Technologieakzeptanz den Hauptteil des Fragebogens.

[9] Auf Basis der vorhandenen Literatur zu den bereits etablierten Technologieakzeptanzmodellen wurde ein standardisierter Fragenkatalog entwickelt. Daneben fanden diverse ausführliche Experteninterviews mit Richtern, Anwälten und IT-Verantwortlichen statt, deren Erkenntnisse zusätzlich in den Fragebogen einfließen. Der Fragebogen wurde sodann sowohl von mit empirischen Umfragen vertrauten Personen als auch von Richtern aus Teilnehmersicht getestet. Die Fragen mit Bezug zum Analysemodell wurden durchgängig auf einer 6-stufigen Likert-Skala gemessen. Die Pole reichten von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 6 (stimme voll und ganz zu). Daneben enthielt der Fragebogen auch diverse Freitextfelder und weitere im Zusammenhang mit Videokonferenzen relevante Fragestellungen, die aber nicht im Rahmen des oben beschriebenen Modells ausgewertet wurden.

2. Durchführung als Online-Umfrage im Dezember 2020

[10] Die Umfrage wurde anschließend im Zeitraum vom 8.12. bis zum 23.12.2020 durchgeführt. Die Verteilung erfolgte über den Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB). Er fungiert als Dachorganisation für 25 (vornehmlich) regionale Mitgliedsverbände. Die regionalen Mitgliedsverbände waren aufgefordert, die Umfrage an die einzelnen Mitglieder zu verteilen. Anschließend erfolgten einzelne E-Mail-Reminder, um weitere Richter zur Teilnahme zu bewegen.

V. Auswertung

1. Auswertungsmethodik

[11] Die Analyse der Daten erfolgte im Rahmen des Modells mittels einer sog. varianzbasierten Strukturgleichungsanalyse auf Basis des „partial least square“-Ansatzes (PLS) unter Zuhilfenahme der Statistikprogramme SPSS (Version 27) und SmartPLS (Version 3.3.2). Die Freitextfelder wurden außerhalb des Modells mit

³ Venkatesh/Morris/Davis et al. *MIS Quarterly* 27 (2003), 425; Dwivedi/Rana/Jeyaraj et al. *Inf Sys Front* 2019, 719.

Hilfe der Software MaxQDA (Version 2020) ausgewertet, nachdem die Antworten auf Basis einer programmunterstützten Worthäufigkeitsanalyse codiert worden waren. Die Experteninterviews dienten insbesondere der Identifizierung relevanter Fragestellungen für die Freitextfelder des Fragebogens und als Hintergrundinformationen, wurden aber nicht weiter ausgewertet.

2. Stichprobenbeschreibung

[12] Nach eigenen Angaben hat der DRB ca. 17.000 Mitglieder, von denen im Umfragezeitraum insgesamt 663 die Umfrage vollständig beantwortet haben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von mindestens 3,9 %, deren Größenordnung der vergleichbarer Studien entspricht. Aufgrund der indirekten Verteilung der Umfrage über die Regionalverbände des DRB konnte nicht sichergestellt werden, dass tatsächlich alle Mitglieder des DRB angeschrieben wurden. Da alle Fragen mit Ausnahme der Freitextfelder als Pflichtfelder deklariert waren, mussten keine Fragebögen als unvollständig aussortiert werden. Eine Prüfung der Daten erbrachte keine Hinweise auf inkonsistente Antworten.

[13] Der Fragebogen konnte unabhängig von der Gerichtsbarkeit vollständig ausgefüllt werden. Allerdings werden im Folgenden zunächst die Modellergebnisse nur auf Basis der Antworten der Richter der Zivilgerichtsbarkeit untersucht, da aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten eine getrennte Auswertung erforderlich schien. Die Ergebnisse zu weiteren Gerichtsbarkeiten wie zB Straf-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit werden am Ende des Beitrags kurz dargestellt.

[14] Angesichts der Gesamtzahl von ca. 5754 Vollzeitstellen für Zivilrichter in Deutschland⁴ gewährt die Stichprobe aus der Zivilgerichtsbarkeit mit $n_{\text{zivil}} = 392$ einen sehr guten Einblick in diese Teilgruppe der Befragten.

[15] Die Daten zeigen hier die erwartete heterogene Stichprobe insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Berufserfahrung. Die Teilnehmer stammen aus allen Bundesländern. Im Grundsatz sind die großen Flächenländer erwartungsgemäß stärker repräsentiert. Einzelne Bundesländer sind jedoch gemessen an ihrer Größe unter- (zB Bremen und Hessen), andere hingegen überrepräsentiert (z. B. Berlin).

3. Modellvalidierung

[16] Mithilfe von Strukturgleichungsmodellen werden aus empirischen Daten Aussagen darüber abgeleitet, inwieweit unabhängige (exogene) Faktoren einen Einfluss auf andere, abhängige (endogene) Faktoren haben. Ein Faktor ist dabei ein nicht direkt messbares, dh laten-

tes, Konstrukt (zB die Einstellung von Personen zum Einsatz von Videokonferenztechnik). Um latente Konstrukte zu messen, wurde in der vorliegenden Studie reflektiv vorgegangen: Konkret wurden mehrere, unmittelbar beobachtbare, dh manifeste Variablen erhoben, von denen man davon ausgeht, dass sie alle durch das latente Konstrukt erklärt werden. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass Personen, die eine positive Einstellung zum Einsatz von Videokonferenztechnik haben, auch Aussagen wie „Die Nutzung von Videokonferenztechnik ist eine gute Idee.“, „Videokonferenztechnik macht meine Arbeit interessanter.“ oder „Ich arbeite generell gerne mit neuer Technik.“ stärker zustimmen als Personen, die eine eher ablehnende Haltung zum Einsatz von Videokonferenztechnik haben.

[17] Die mit Hilfe eines solchen Messmodells identifizierten latenten Konstrukte können dann durch die Berechnungsverfahren innerhalb des Strukturmodells (vgl. Abb. 1) auf ihre Zusammenhänge hin überprüft werden.

[18] Damit die Ergebnisse interpretierbar sind, müssen sowohl das Messmodell, als auch das Strukturmodell auf bestimmte Gütekriterien hin überprüft werden. Im Messmodell sind dies insbesondere die Indikatorreliabilität (alle Indikatoren, aus denen ein latentes Konstrukt gebildet wird, haben einen verlässlich hohen Anteil gemeinsamer Varianz, dh Schwankungsbreite), die Konvergenzvalidität (das latente Konstrukt wird hinreichend gut durch die verwendeten Indikatorvariablen erklärt) und die Diskriminanzvalidität (die im Messmodell erhobenen latenten Konstrukte unterscheiden sich trennscharf voneinander). Im Strukturmodell interessiert der Erklärungsgehalt, der über das Bestimmtheitsmaß R^2 (ein möglichst hoher Anteil der durch die unabhängigen Faktoren erklärten Varianz des abhängigen Faktors bezogen auf den bestehenden Datensatz) und über die Prognosequalität mittels des Stone-Geisser-Kriteriums (das Modell eignet sich auch zur Anwendung außerhalb des vorliegenden Datensatzes, also zB nicht befragte Richtergruppen) gemessen wird. Die Unterscheidung zwischen Erklärungsgehalt und Prognosequalität ist für die Interpretation und Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse hochbedeutsam: Ein hoher Erklärungsgehalt besagt, dass das Modell im bestehenden Datensatz die Zusammenhänge sehr gut abbildet. Allerdings muss das nicht zwingend auf eine hohe Prognosequalität hindeuten, wenn beispielsweise der Erklärungsgehalt nicht durch allgemein gültige Faktoren hoch ist, sondern lediglich aufgrund vieler einzelner Einflussfaktoren, die in dem betrachteten Datensatz nur lokale Gültigkeit haben (*overfitting*). Erst eine hohe Prognose-

⁴ Bundesjustizamt, Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz 1995 bis 2019.

qualität erlaubt es deshalb, die Modellergebnisse zu verallgemeinern.

[19] Insgesamt lässt sich festhalten, dass die in der Studie erhobenen Gütekriterien zu Struktur- und Messmodell gemäß den üblichen Standards der empirischen Sozialforschung durchgängig erfüllt waren.

4. Modellergebnis

[20] Abb. 2 zeigt die Modellergebnisse. Die Pfadkoeffizienten, die mit zunehmendem positiven bzw. negativen Zusammenhang der Faktoren zwischen +1 und -1 liegen können, entsprechen grundsätzlich den unterstellten Zusammenhängen und sind signifikant. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Pfadkoeffizient nur irrtümlich als abweichend von null (kein Zusammenhang) gemessen wurde, unter 10 % liegt ($p < 0.10$). Lediglich für den Faktor Erwarteter Aufwand lässt sich kein ein signifikanter Pfad zum Faktor Einstellung bzw. zum Faktor Nutzungsabsicht nachweisen. Außerdem kann für den Faktor Erwarteter Nutzen keine signifikante Korrelation mit dem Faktor Nutzungsabsicht nachgewiesen werden. Allerdings liegt ein sehr starker Effekt auf den Faktor Einstellung vor. Der Effekt des Faktors Erleichternde Umstände mit dem Faktor Einstellung ist zwar signifikant, jedoch nur sehr schwach ausgeprägt.

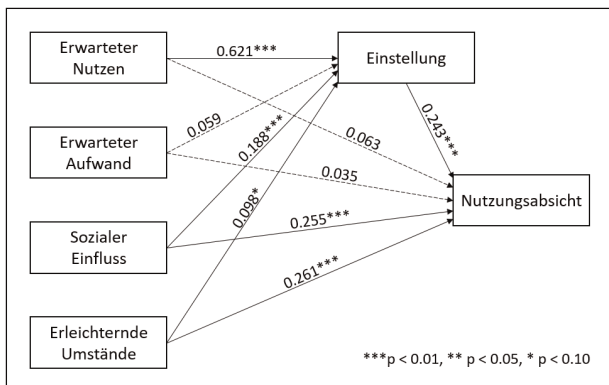


Abb. 2: Modellergebnisse

VI. Auswertung

1. Nutzung der Technik

[21] Die Vermutung, dass bis zu Beginn der Coronapandemie die mündliche Verhandlung per Videokonferenz – trotz der seit 20 Jahren bestehenden gesetzlichen Gestattung – keinerlei Rolle spielte, hat sich auch empirisch bewährt: Lediglich 8 % der Teilnehmer hatten vor dem 1.4.2020 bereits eine derartige Verhandlung durchgeführt, 18 % hatten Zugriff auf die erforderliche technische Ausstattung.⁵

[22] Umso interessanter ist jedoch, dass sich diese Quote innerhalb von nur acht Monaten auf 42 % mehr als vervierfacht hat, nachdem insgesamt ca. 46 % der Zivilrichter im Laufe des Jahres 2020 auch Zugriff auf die Technik erlangten.⁶ Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird: 258 (66 %) der Zivilrichter stimmen der Aussage „Ich plane, in den nächsten zwölf Monaten eine mündliche Verhandlung per Videokonferenztechnik durchzuführen.“ mindestens eher zu.

[23] Die verwendeten Softwarelösungen wurden in der Umfrage nicht separat abgefragt. Die Experteninterviews und weitere Quellen zeigen die Verwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Lösungen. Diese reichen von Open Source Software (Jitsi) gehostet auf landeseigenen Servern (zB in Schleswig-Holstein), für Unternehmenskommunikation entwickelte und weit verbreitete Software wie Skype for Business, MS Teams oder Cisco WebEx, bis hin zu mit der Hardware verknüpften Lösungen von Polycom.⁷

[24] Für die Gerichte selbst bereiten die verschiedenen Softwarelösungen keine Probleme. Der einzelne Richter verwendet stets das bei ihm am Gericht vorgesehene Instrument. Schwierigkeiten können allerdings dann auftreten, wenn länderübergreifend Videokonferenzen durchgeführt werden sollen (zB im Wege der Amtshilfe) und die Software nicht kompatibel ist. Hürden ergeben sich insbesondere für die weiteren Teilnehmer: Überregional tätige Anwälte müssen sich mit allen vertretenen Softwaretools vertraut machen. Außerdem ist in größeren Anwaltssozialitäten und Unternehmen die Installation von Software nur durch die zentrale IT-Abteilung möglich und einzelne Software – wie auch in der Justiz – aus Datenschutzgründen nicht gestattet.

[25] Bei der Hardware-Ausstattung standen zum Umfragezeitpunkt stationäre und mobile Videokonferenzanlagen ungefähr gleich häufig zur Verfügung (ca. 25 %). Videokonferenzen mit dem Arbeitsnotebook waren etwas häufiger verbreitet (ca. 35 %). Allerdings sind die Ergebnisse vor dem Hintergrund zu werten, dass bei dieser Frage mehrere Antworten angekreuzt werden konnten.

2. Pfadmodell

[26] Die Variable „Erwarteter Nutzen“ ist üblicherweise der mit Abstand wichtigste Faktor zur Bestimmung

⁵ Zur Technikausstattung der Bundesländer im Mai 2020 Rebehn DRiZ 2020, 202 (202 f.).

⁶ Eine Übersicht über die in den Bundesländern verfügbare Technik im Dezember 2020 bietet Rebehn, DRiZ 2021, 8–9; siehe dazu auch die Länderliste der Standorte der Videokonferenzanlagen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

⁷ Überblick auch bei Windau, 128a-Technik Länderliste, 2020, abrufbar unter: <https://beck-link.de/5x84f>.

der Nutzungsabsicht im Rahmen anderer UTAUT-Studien.⁸ Dieser erwartete Zusammenhang hat sich durch die Studie nicht bestätigt. Ein signifikanter direkter Effekt auf die Nutzungsabsicht konnte nicht nachgewiesen werden. Das überrascht auf den ersten Blick, steht jedoch im Einklang mit den weiteren Antworten der Umfrage: Große Vorteile sehen die Richter (für sich) nicht. Die Freitext-Analyse hat gezeigt, dass lediglich eine schnellere Terminierung⁹ als „Richtervorteil“ gesehen wird, weil die Anwälte und Sachverständige durch geringere Reisetätigkeiten mehr Termine wahrnehmen können. Die mit Abstand am häufigsten genannte Motivation war daneben die COVID-19-Pandemie – die vorübergeht – sowie die altruistische Motivation, den anderen Beteiligten eine weite Anreise zu ersparen (was indirekt auch zur besseren Terminierung führt). Auch der ökologische Aspekt bei verringerter Reiseaktivität wurde als Motivation genannt. Vereinzelt wurde auch der Aspekt angeführt, dass statt eines Terminsvertreters der sachbearbeitende Rechtsanwalt teilnimmt.¹⁰

[27] Wenn der persönliche Nutzen für den einzelnen Richter gering ausfällt, müssen daher andere Faktoren für die Nutzungsabsicht bedeutsam sein.

[28] Für den „Erwarteten Aufwand“ konnten in der Summe keine signifikanten Effekte nachgewiesen werden. Auch das zeigt sich in einer Vielzahl von anderen Studien zum UTAUT.¹¹ Die Freitextauswertung legt allerdings nahe, dass teils erheblicher zeitlicher Aufwand einzelner Richter in die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz fließt.

[29] Der Faktor „Erleichternde Bedingungen“ hat in dieser Untersuchung einen signifikant positiven Effekt auf die Nutzungsabsicht. Eine häufige Aussage bestand darin, dass kein Support vorhanden sei und Fortbildungsmöglichkeiten nicht ausreichend existieren. Damit war einerseits Support bei IT-Problemen verbunden, andererseits aber auch Support beim Aufbau und Starten der Videokonferenz. Das wird auch untermauert durch die gesteigerte Befürchtung von technischen Problemen, die ebenfalls vermehrt in den Freitextantworten genannt wurden. Rechtliche Unsicherheiten spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

[30] Der Faktor „Sozialer Einfluss“ hat signifikante Auswirkungen auf die Nutzungsabsicht. Das könnte man für eine Akzeptanzsteigerung nutzen und bei Gerichten gezielte Tandems aus IT-Support und technikaffinen Richtern bilden. Diese könnten als Promotoren der Technik und Ansprechpartner innerhalb des Gerichts dienen. Sie würden so vermutlich auch gleichzeitig auf den Faktor Erleichternde Umstände und auf den Faktor Einstellung wirken.

[31] Im Zusammenhang mit dem Sozialen Einfluss stehen auch die Fragen zu Parteien: Viele Richter wären

offenbar eher geneigt, per Videokonferenz zu verhandeln, wenn beide Parteien dies beantragen. Andererseits scheinen vermehrt videokonferenz-affine Richter auf skeptische Rechtsanwälte zu treffen. In diese Richtung weisen ebenfalls mehrere Freitextantworten.

[32] Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung sollten daher nicht nur direkt bei den Gerichten und Richtern ansetzen, sondern ein aktives Einfordern der Verhandlung per Videokonferenz durch Rechtsanwälte fördern. Eine Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer offenbarte, dass seitens der befragten Anwälte knapp 90 % eine Verhandlung per Videokonferenz nicht einmal beantragt hatten.¹² Wichtig wäre es, Anwälten die Vorteile deutlicher aufzuzeigen, wie zB der Verzicht auf Terminsvertreter. Entscheidend ist hierbei auch die oben bereits erwähnte einheitliche Softwarelösung. Ergänzt werden sollte das Angebot durch Fortbildungen für Anwälte und Demonstrationen von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz, wozu es an einzelnen Gerichten Pilotprojekte gibt.¹³ Auch Testräume für die Technik vor dem eigentlichen Termin ließen sich technisch unproblematisch für alle Beteiligten einrichten, ohne dass der Richter einen Testtermin anbieten muss.

[33] Die „Einstellung“ als Mediator-Variable hat einen ähnlich starken signifikanten Einfluss auf die Nutzungsabsicht wie die anderen Variablen. Die Einstellung gegenüber einer Technik selbst ist nur bedingt direkt zu beeinflussen. Als Mediator-Variable zeigt sich jedoch, dass die Einstellung massiv vom Erwarteten Nutzen abhängt. Dieser ist – wie bereits geschildert – für den einzelnen Richter gering. Ein denkbarer Ansatz besteht darin, gezielt Verhandlungssituationen zu identifizieren, bei denen es deutliche Vorteile für den einzelnen Richter gibt und diese den Richtern über Fortbildungen auch nahezubringen. Damit sollte sich auch die Einstellung gegenüber der Technik verbessern, sowie mittelbar die Nutzungsabsicht steigern lassen.

[34] Die Richter selbst sehen bei 20 % bis 40 % ihrer Verhandlungen einen sinnvollen Einsatz von Videokonferenz – insbesondere dann, wenn nur die Behandlung von Rechtsfragen ansteht, keine Naturalparteien anwesend sind oder es sich um Massenverfahren wie Diesel- oder Fluggastrechteklagen handelt. Probleme bereitet

⁸ Williams/Rana/Dwivedi *Journal of Ent Info Management* 28 (2015), 443 (460).

⁹ Dieser Vorteil findet sich auch in der Gesetzesbegründung des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/1224, 1.

¹⁰ Hierzu auch Irskens, *Betrifft Justiz* 2020, 281.

¹¹ Williams/Rana/Dwivedi *Journal of Ent Info Management* 28 (2015), 443 (460).

¹² Bundesrechtsanwaltskammer, *Zweite Umfrage über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft*, S. 9, abrufbar unter: <https://beck-link.de/kwad4>.

¹³ Zum Beispiel hat das LG Hannover im Jahr 2020 Videoverhandlungen demonstriert, vgl. Cremer, *Schnupperkurse am Landgericht Hannover*, LTO vom 19.11.2020, abrufbar unter: <https://beck-link.de/vnyr4>.

hingegen die schlechtere Wahrnehmbarkeit und mangelnde persönliche Eindruck von Parteien und Zeugen.

[35] Stärkster Grund für die Nutzung der Videokonferenztechnik im Rahmen der Freitextauswertung ist die Pandemielage, um die Rechtspflege aufrecht zu erhalten. An dieser Stelle wird nach Abflachen der Pandemie weitere Forschung ansetzen müssen, um valide Ergebnisse ohne den Einflussfaktor Pandemie zu erhalten. Die Richter stimmen allerdings darin überein, dass die Pandemielage zu einem erheblichen Digitalisierungsschub in der Justiz geführt hat. Fast alle Richter lehnen es ab, zukünftig nur noch per Videokonferenz zu verhandeln. Auch eine Videokonferenz als gesetzlicher Regelfall findet keine Zustimmung.

VII. Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten

[36] Die bisherigen Erkenntnisse bezogen sich auf die Zivilgerichtsbarkeit. Einige ausgewählte Facetten der Antworten aus den weiteren Gerichtsbarkeiten seien im Folgenden kurz erwähnt:

1. Strafgerichtsbarkeit

[37] Mit insgesamt 87 Teilnehmern haben trotz des erkennbaren zivilprozessualen Fokus auch viele Strafrichter an der Umfrage teilgenommen.

[38] Es zeigt sich, dass bei der Ausstattung eine leichte Steigerung der technischen Möglichkeiten während der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen ist. Allerdings stagniert die Quote derer, die die Technik einsetzen, vor und während der Corona-Krise auf einem niedrigen Niveau von ca. 13 %. Auch die Nutzungsabsicht ist im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten sehr gering. Die Hintergründe dürften mit den prozessualen Besonderheiten der Strafgerichtsbarkeit zusammenhängen und weniger die generelle Einstellung zur Technik der Richter betreffen.

[39] Erwartungsgemäß sehen die Strafrichter die schlechte Wahrnehmbarkeit des Gesamteindrucks eines Zeugen per Videotechnik als größten Kritikpunkt. Dem Strafprozess entsprechend spielt eine geringere Einigungsbereitschaft der „Parteien“ keine Rolle. Am ehesten geeignet sei der Einsatz von Technik bei Strafvollstreckungssachen und um Zeugen räumlich getrennt von Beschuldigten zu vernehmen.

2. Freiwillige Gerichtsbarkeit

[40] Mit 52 Teilnehmern ist auch ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertreten. Hier zeigt sich jedoch die Einschränkung, dass Familienstreitsachen zu den Zivilverfahren zählen, Kindschaftssachen aber Teil der

freiwilligen Gerichtsbarkeit sind. Nachdem die Umfrage keine eigene Auswahl für Familiengerichte vorsah, dürfte das Ergebnis verzerrt sein, je nachdem ob sich die Familienrichter zur Zivil- oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gezählt haben.

[41] Durch die COVID-19-Pandemie machen die Nutzungszahlen für Videokonferenztechnik von sehr niedrigen 3,8 % auf immerhin 17,3 % einen beachtlichen Sprung. Bei den geeigneten Verfahren werden insbesondere Scheidungen genannt. Im Übrigen ergeben sich keine relevanten Abweichungen zu den Einschätzungen der Zivilrichter.

3. Arbeitsgerichtsbarkeit

[42] Auch 47 Arbeitsrichter haben an der Umfrage teilgenommen, wobei die Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen stark überrepräsentiert sind. Keiner der Teilnehmer hatte vor der COVID-19-Pandemie bereits per Videokonferenz verhandelt, weil keiner Zugriff auf die entsprechende Technik hatte.

[43] Immerhin nutzten während der Pandemie 17 % die dann bei 30 % vorhandene Technik (zumeist Dienstnotebooks). Angesichts der vorübergehenden gesetzlichen Ermessensreduktion des § 114 III ArbGG ist das ein geringer Wert.

[44] Die Teilnehmer betonen auch die erschwerte Einigung per Videokonferenz. Sie halten daher Verhandlungen über Rechtsfragen ohne Einigungsaussicht für gut geeignet. Dennoch wird auch die Güteverhandlung unter Beteiligung von Anwälten als grundsätzlich für eine Videokonferenz geeignet vermehrt genannt.

4. Verwaltungsgerichtsbarkeit

[45] Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben lediglich 14 Richter teilgenommen. Verallgemeinerungsfähige Aussagen lassen sich bei dieser kleinen Stichprobe nicht treffen. Lediglich ein Richter hatte während des abgefragten Zeitraumes Zugriff auf die Technik und hat diese auch genutzt.

5. Finanzgerichtsbarkeit

[46] Auch aus der Finanzgerichtsbarkeit haben lediglich 17 Richter teilgenommen, sodass verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht sinnvoll möglich sind.

6. Sozialgerichtsbarkeit

[47] Aus der Sozialgerichtsbarkeit haben 53 Richter teilgenommen. Rheinland-Pfalz und Berlin sind stark überrepräsentiert, Bayern und Baden-Württemberg sehr stark unterrepräsentiert.

[48] Erfreulich ist, dass 10 von 11 Richtern, die während der COVID-19-Pandemie Zugriff auf die Technik hatten, diese auch genutzt haben. Angesichts der geringen Zahl ist dieses Ergebnis aber nicht verallgemeinerungsfähig. Aufgrund der vielen Verfahren unter professionellen Beteiligten (Anwälte auf Seiten des Leistungsempfängers und des Leistungserbringers) scheinen Videokonferenzen jedoch zumindest für diese Prozesse eine wichtige Ergänzung.

VIII. Handlungsempfehlungen

[49] Was folgt aus der Auswertung der Studie für die Praxis der Justiz?

- Der Königsweg wäre eine einheitliche Software, die zuverlässig und datenschutzkonform von einer gemeinsamen, länderübergreifenden Gesellschaft bereitgestellt und gewartet würde und bei der die Beteiligten für die Teilnahme keinerlei eigene Software installieren müssten, sondern sich lediglich über einen Internetbrowser einwählen könnten. Das würde auch die Entwicklung von Fortbildungsmaterialien für Richter und Anwälte erleichtern und die Akzeptanz unter allen Beteiligten steigern.
- Hardwareseitig kann die ausschließliche Nutzung des eigenen Dienstnotebooks nur als unzureichende Notlösung während der COVID-19-Pandemie angesehen werden. Ihr Vorteil liegt darin, dass die entsprechenden Geräte vielfach bereits vorhanden sind¹⁴ oder günstig beschafft werden können und für die Einführung der eAkte bei den Gerichten ohnehin notwendig werden. Die alleinige Nutzung der Notebooks ist jedoch dann ungeeignet, wenn die Verhandlung nicht für alle Parteien als Videokonferenz stattfindet, sondern als hybride Verhandlung (also unter Beteiligung von Teilnehmern per Video und persönlich im Gerichtssaal) durchgeführt wird.
- Die mobile Lösung hat zwar den Vorteil, dass sie theoretisch in jedem Saal einsetzbar ist. Nachteile bestehen dadurch, dass sie jedes Mal mit Zeitaufwand neu aufgebaut werden muss und dadurch fehleranfälliger ist als eine auf den Raum abgestimmte fest verbaute stationäre Anlage. Langfristig bietet damit nur die stationäre Lösung eine dauerhafte Alternative. Ob damit gleich alle Sitzungssäle ausgestattet werden sollten, ist allerdings zweifelhaft. Während einer pandemischen Notlage sind Übergangsweise auch Dienstnotebooks zur Aufrechterhaltung der Rechtsprechung ein probates Mittel. Vor einer flächendeckenden Anschaffung der weiteren Technik sollten über Pilotprojekte zunächst Erfah-

rungswerte mit der konkreten Technik gesammelt und der Bedarf außerhalb einer Pandemie ermittelt werden.

- Mit einer derart verknappten Ausstattung geht jedoch einher, dass die Gerichtsverwaltung für ein einfaches Raumbuchungssystem sorgen muss, sodass der Richter im Vergleich zur Sitzung im Saal für eine Terminierung mit Videokonferenzanlage keinerlei Mehraufwand hat.
- Investiert werden sollte dazu insbesondere in den IT-Support. Während es in Wirtschaftsunternehmen wie Großkanzleien üblich ist, dass der Anwalt pünktlich zum Termin im Videokonferenzraum erscheint, wo die IT-Abteilung die Verbindung bereitstellt und bei Problemen stets ansprechbar ist, scheint es in den Gerichten Aufgabe des Richters zu sein, die Technik "zum Laufen zu bringen". Auch bei Problemen während der Verhandlung fehlt die Möglichkeit, unkompliziert Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Fortbildungsmöglichkeiten für Richter dürfen sich nicht auf die Techniknutzung beschränken, sondern müssen auch Verhandlungsführung und Vergleichsverhandlung speziell per Videokonferenz umfassen.
- Dass den weiteren Beteiligten Testläufe zur Verfügung stehen müssen, sollte selbstverständlich sein. Hierfür muss kein Richter im Vorfeld seine Zeit opfern. Die Technik ermöglicht vielmehr ein unkompliziertes Testen von Kamera und Tonverbindung (wie zB ein Testanruf in der Software Microsoft Teams).
- Sowohl Richtern als auch Anwälten sollten über entsprechende Fortbildungsmaterialien gezielt die Prozesssituationen aufgezeigt werden, in denen die Verhandlung per Videokonferenz ihre Vorteile ausspielen kann und in welchen Fällen ein Termin im Gerichtssaal sinnvoller erscheint.

[50] Die oben dargestellten Maßnahmen im Tatsächlichen sollten die Akzeptanz einer Videokonferenzverhandlung unter allen Beteiligten weiter steigern und einen unkomplizierten Einsatz der Technik in den Fällen, in denen sie sinnvoll ist, fördern.

[51] Denn die Videokonferenz ist zwischen der mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal und dem schriftlichen Verfahren nach § 128 II ZPO – um es mit den Worten eines Umfrageteilnehmers zu sagen – auch (nur) „ein Pfeil im Köcher der Möglichkeiten“.

¹⁴ Zur Ausstattung mit Dienstnotebooks in einzelnen Bundesländern Rebehn DRiZ 2021, 8 (9).